

15./IV. 1916

## Gegen das Einhamstern.

München, 12. April. (Priv.-Tel.) Das bayerische Kriegsministerium wendet sich in einer Bekanntgabe gegen das Einhamstern von Lebensmitteln und bezeichnet es als eine dringende vaterländische Pflicht, dem Marke nur so viel von der betreffenden Ware zu entziehen, als für den eigenen laufenden Bedarf unbedingt notwendig sei. Wer dies nicht beachte, schädige nicht nur seine minderbemittelten Volksgenossen in unverantwortlicher Weise, sondern er werde auch die Ursache gemeingefährlicher Preistreibereien. Wer größere Vorräte über seinen Bedarf vor gekauft habe, tue gut daran, abgesehen von der genauesten Befolgung der bereits gegen Kaffee, Tee und Zucker ergangenen Anordnungen, diese Ware sofort freiwillig den für die Lebensmittelversorgung gebildeten Organisationen zur Verfügung zu stellen, ehe die militärischen Befehlshaber rücksichtslos einschreiten und die aufgestapelten Vorräte z w a n g s w e i s e dem Marke wieder zuführen.

München, 13. April. (Priv.-Tel., ff.) Wegen des Einhamsterns wurde im städtischen Lebensmittelversorgungsausschuß mitgeteilt, daß von Einführung der Fleischarten eine genaue Aufnahme aller Bestände in Lebensmitteln in den Geschäften und Haushaltungen vorgenommen werden soll, um einen Überblick über die vorhandenen Vorräte zu erhalten. Es wurde ein Beschluß angenommen, nach dem es vom 1. Mai an verboten ist, für den Kopf des Haushaltsmitgliedes mehr als zusammen 4 Pfund Fleisch, Fleischwaren und Speck, 2 Pfund Schmalz und Speisefett,  $\frac{1}{2}$  Pfund Käse, 1 Pfund Kakao, 2 Pfund Kaffee, roh oder gebrannt, 5 Pfund Zucker, 3 Pfund Teigwaren, 10 Stück frische Eier und 100 konservierte Eier aufzubewahren. Durch fortlaufende örtliche Bestandsaufnahme sollen in den Haushaltungen Stichproben über die gemachten Angaben vorgenommen, den Beamten Zutritt zu allen Räumen der Wohnung gestattet und ihnen alle Behälter geöffnet werden. Die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf weitere Lebensmittel bleiben vorbehalten. Der sich ergebende Ueberschuß an eingehamsterten Vorräten ist an die Lebensmittelstellen zum hiesigen Marktpreis zurückzugeben.